FONDATION PATRIMONIA

GENF

Teilliquidationsreglement
betreffend die Vorsorge

angeschlossener Unternehmen

9. Oktober 2017

Artikel 1

Gesetzliche Grundlage

[1]Bei einer Teilliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel (Art. 18a FZG).

[2]Nachfolgend werden die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens gemäss Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV2 dargestellt.

[3]Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Stiftung werden in einem gesonderten Reglement behandelt.

[4]Als angeschlossene Unternehmen werden die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden bezeichnet.

Artikel 2

Voraussetzung für eine Teil- oder Gesamtliquidation

[1]Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation betreffend die Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens erfüllt sind.

[2]Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation betreffend die Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens gelten als erfüllt, wenn:

a) der Personalbestand erheblich vermindert wird oder
b) das Unternehmen restrukturiert wird oder
c) die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung teilweise gekündigt wird, d.h. wenn die aktiven Versicherten die Stiftung verlassen, wohingegen die Rentenbezüger in ihr verbleiben.

[3]Unter erheblicher Verringerung versteht man eine dauerhafte Verringerung der aktiven Versicherten infolge unfreiwilliger Austritte, die sich auch über einen relativ langen Zeitraum hinziehen können, und zwar in folgenden Proportionen zur Anzahl der durch die Anschlussvereinbarung des angeschlossenen Unternehmens versicherten Personen:

- Bis zu 10 versicherte Personen:
  mindestens 3 Austritte oder Rückzug von 30 % der Altersguthaben;
- von 11 bis 25 versicherte Personen:
  mindestens 4 Austritte oder Rückzug von 20 % der Altersguthaben;
- von 26 bis 50 versicherte Personen:
  mindestens 5 Austritte oder Rückzug von 15 % der Altersguthaben;
- mehr als 50 versicherte Personen:
  mindestens 10 % der Versicherten oder Rückzug von 10 % der Altersguthaben.

[4]Unter Restrukturierung eines Unternehmens wird eine Verlegung, eine Neuorganisation oder die Schliessung von Betriebsteilen verstanden, die eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten mit sich bringt. Eine erhebliche Verminderung liegt in folgenden Fällen vor:

- Bis zu 10 versicherte Personen: mindestens 2 Austritte;
- von 11 bis 25 versicherte Personen: mindestens 3 Austritte;
- von 26 bis 50 versicherte Personen: mindestens 4 Austritte;
- mehr als 50 versicherte Personen: mindestens 8 % der Versicherten.

[5]Freiwillige Austritte wie auch Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, der Leistung oder aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 337 OR (fristlose Kündigung) werden nicht für die Ansprüche berücksichtigt, die aus einer Teilliquidation herrühren.

[6]Voraussetzung für eine Gesamtliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens ist die vollständige Kündigung der Anschlussvereinbarung mit der Stiftung.

Artikel 3

Massgebender Zeitpunkt

[1]Massgebend ist die Verminderung der Anzahl der aktiven Versicherten oder die Restrukturierung, die sich über einen Zeitraum von 12 Monaten zwischen einem 31. Dezember und dem folgenden vollzieht. Falls ein Restrukturierungsplan einen längeren Zeitraum vorsieht, ist diese Frist massgebend.

Artikel 4

Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

[1]Wenn nach Auffassung des Stiftungsrats die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens erfüllt sind, legt er den massgebenden Stichtag für die Liquidationsbilanz fest.

[2]Der Stichtag für die Berechnung der freien Mittel ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, der dem Ereignis, das zur Teil- oder Gesamtliquidation geführt hat, am nächsten liegt.

Artikel 5

Personengruppen

[1]Für die Verteilung der freien Mittel werden folgende Personengruppen unterschieden:

- **Austretende versicherte Personen (Austrittsbestand)**
  Diese Gruppe umfasst alle aktiven Versicherten und Rentenbezüger, die zum Zeitpunkt der Teilliquidation gemäss Artikel 2 des vorliegenden Reglements aus der Stiftung austreten.

- **Die verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbezüger (Fortbestand).**
  Zu den verbleibenden aktiven Versicherten gehören die Personen, die nach Abschluss der Teilliquidation dem Versichertenbestand der Stiftung nach wie vor angehören.
  Zu den verbleibenden Rentenbezügern gehören alle Rentenbezüger, die nach Abschluss der Teilliquidation dem Rentenbezügerbestand der Stiftung nach wie vor angehören.

Artikel 6

Ermittlung der freien Mittel

[1]Die freien Mittel der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens setzen sich zusammen aus den Guthaben auf einem allfälligen Vermögenskonto eines vorhergehenden Anschlusses an eine Vorsorgestiftung, das am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation noch nicht verteilt wurde.

[2]Bei einer Veränderung der freien Mittel zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und der tatsächlichen Übertragung sind die zu übertragenden Beträge entsprechend anzupassen.

[3]Wenn die freien Mittel zum Ausführungstag durchschnittlich weniger als CHF 500 pro aktiven Versicherten betragen, kann der Stiftungsrat von einer Verteilung absehen.

Artikel 7

Rechte und Pflichten im Fall der Teilliquidation

[1]Neben ihrer Austrittsleistung steht den Versicherten des Austrittsbestandes ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel zu.

[2]Wenn mehrere Versicherte, mindestens aber 20 % der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten, gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt), haben sie einen kollektiven Anspruch auf freie Mittel. Der kollektive Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Artikel 8

Form der Über-tragung

[1]Die Übertragung des individuellen Anspruchs auf freie Mittel erfolgt zusätzlich zur Austrittsleistung. Die Übertragungsweise richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 FZG.

[2]Bei Rentenbezügern erfolgt die Zuweisung zu den freien Mitteln entweder durch eine Kapitalzahlung oder eine Rentenerhöhung.

[3]Die Revisionsstelle muss im Rahmen des Jahresberichts die sachgerechte und ordnungsgemässe Ausführung der Zuweisung zu den freien Mitteln bestätigen.

Artikel 9

Verteilungsplan

[1]Die Festlegung der entsprechenden Anteile erfolgt in folgenden Schritten:

a) Die freien Mittel werden zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezügern proportional zu den Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Versicherten aufgeteilt.
b) Die individuelle Verteilung der freien Mittel an die austretenden Versicherten erfolgt proportional zu ihren Vorsorgekapitalien am Ausführungstag, multipliziert mit der Anzahl Jahre und Monate des Anschlusses an die Vorsorge innerhalb des Unternehmens, wobei hierfür eine Obergrenze von zehn Jahren angesetzt wird.

[2]Wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten zwischen der Einbringung der freien Mittel in die Stiftung und der Teil- oder Gesamtliquidation erheblich verändert hat, kann der Stiftungsrat beschliessen, in der Zeit zurückzugehen und bei den Begünstigten der Liquidation die Versicherten einbeziehen, die über einen bestimmten Zeitraum ausgetreten sind, der bis zur Einbringung der freien Mittel in die Stiftung zurückgehen kann.

[3]Wenn die Dauer des Anschlusses an die Vorsorge innerhalb des Unternehmens nicht genau festgestellt werden kann, dann kann der Stiftungsrat die berücksichtigte Anschlussdauer auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren begrenzen oder auf dieses Kriterium verzichten und eine zu den Vorsorgekapitalien proportionale Verteilung vornehmen.

[4]Wenn der durchschnittliche zu verteilende Betrag sich auf weniger als CHF 1'000 pro austretenden Versicherten beläuft, erhält jeder austretende Versicherte bzw. Rentenbezüger – unabhängig von den Vorsorgekapitalien und den Dienstjahren – einen identischen Betrag.

Artikel 10

Information

[1]Der Stiftungsrat informiert die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger über die Teilliquidation. Diese Information erfolgt durch ein vom Stiftungsrat als angemessen erachtetes Mittel, zum Beispiel über die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Unternehmen. Er teilt ihnen die verschiedenen Etappen des Verfahrens mit und gibt Ihnen während eines Zeitraums von 30 Tagen am Sitz der Stiftung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Berechnung der freien Mittel und den Verteilungsplan.

Artikel 11

Verfahren

[1]Der Arbeitgeber muss der Verwaltungskommission des angeschlossenen Unternehmens ohne Verzug die Verminderung des Personalbestandes oder die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen könnten, melden. Insbesondere muss er die Umstände des Personalabbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihres Arbeitsverhältnisses und den Grund des Austritts bzw. der Kündigung angeben. Die Verwaltungskommission informiert daraufhin umgehend die Stiftung.

[2]Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission verpflichten sich, der Stiftung alle erforderlichen Informationen zur Durchführung der Teilliquidation zur Verfügung zu stellen.

[3]Auf die Anwendung eines Verfahrens zur Gesamtliquidation wird im Falle einer vollständigen Kündigung der Anschlussvereinbarung verzichtet, wenn das angeschlossene Unternehmen einer neuen Vorsorgestiftung beitritt oder das angeschlossene Unternehmen zum Zeitpunkt der Kündigung der Anschlussvereinbarung weder aktive Versicherte noch Rentenbezüger mehr hat.

[4]Die Versicherten und Rentenbezüger haben während der 30-tägigen Informationsfrist das Recht, beim Stiftungsrat Einsprache gegen die Voraussetzungen der Teilliquidation sowie das Verfahren und den Verteilungsplan einzulegen, und können eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde beantragen.

[5]Einsprachen werden nach Anhörung des/der Einsprechenden durch den Stiftungsrat schriftlich beantwortet. Ist die Einsprache akzeptiert, wird eine entsprechende Anpassung am Verteilungsplan bzw. dem Verfahren vorgenommen.

[6]Wenn eine Einsprache nicht einvernehmlich geregelt werden kann, unterbreitet der Stiftungsrat sie der Aufsichtsbehörde zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme und allfälligen ergänzenden Dokumenten sowie dem Überprüfungsgesuch des aktiven Versicherten bzw. des Rentenbezügers.

[7]Die Aufsichtsbehörde trifft einen formellen Entscheid betreffend das Überprüfungsgesuch.

Artikel 12

Besondere Bestimmungen

[1]Der geschuldete Zins auf für die Zeit zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und der tatsächlichen Zahlung ausgeschüttete freie Mittel entspricht dem Zinssatz, der für die Verzinsung von Freizügigkeitsleistungen während desselben Zeitraums gilt.

[2]Wenn ein Arbeitgeber nicht alle geschuldeten Beiträge gezahlt hat oder vor der Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde, wird die Beitragsforderung im Umfang der Forderung durch die verfügbaren freien Mittel ausgeglichen. Wenn dieser Ausgleichsbetrag in der Folge ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber oder den Sicherheitsfonds beglichen werden kann, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten in Abhängigkeit von der Erhöhung der freien Mittel und der bereits entrichteten Beträge neu berechnet.

[3]Falls zum Zeitpunkt der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve besteht und sie nicht mehr dem Zweck dienen kann, zu dem sie gebildet wurde, weil der Arbeitgeber kein versicherungspflichtiges Personal mehr beschäftigt, wird diese Reserve aufgelöst und den freien Mitteln der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens zugewiesen.

Artikel 13

Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichts-behörde

[1]Ist ein Entscheid der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG ergangen, können die Versicherten und Rentenbezüger innert einer Frist von 30 Tagen vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde dagegen einlegen.

[2]Eine solche Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht dies verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wird die Teilliquidation – ausgenommen der Beschwerdeführer – vollzogen.

Artikel 14

Genehmi-gungs-entscheid

[1]Das vorliegende Reglement wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Artikel 15

Inkrafttreten

[1]Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2009 in Kraft.

[2]Falls das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt wird, ist für dessen Auslegung die französische Fassung massgebend.

FONDATION PATRIMONIA

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 9. Oktober 2017